

# Erschließungsvertrag

Die Stadt Beckum

vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,

- nachfolgend Stadt genannt -

und

der Fa. beta Eigenheim GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Steinhaus,  
Hafenweg 4, 59192 Bergkamen

- nachfolgend Erschließungsträgerin genannt -

schließen folgenden Vertrag:

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

1. Das im anliegenden Lageplan (Anlage 1) grün umrandete Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 45, Flurstück 482 liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55.1 „Grottkauer Straße/Werseweg“. Die Bebauung des gesamten Grundstücks ist derzeit ausgeschlossen, weil die Erschließung nicht gesichert ist.
2. Die Stadt überträgt gemäß § 124 Abs. 1 BauGB die Erschließung auf die Erschließungsträgerin. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich ebenfalls aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan.
3. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung sind dieser Vertrag sowie der Bebauungsplan Nr. 55.1 „Grottkauer Straße/Werseweg“ maßgebend.
4. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich zur Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen gem. §§ 2-5 dieses Vertrages auf eigene Kosten und Rechnung.
5. Die Stadt verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

## § 2

### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

- a) die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,
- b) die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen einschließlich
  - Fahrbahn, Gehweg und Parkflächen (auch als Mischfläche),
  - Straßenentwässerung,
  - Straßenbeleuchtung,
  - Straßenbegleitgrün

und

- c) die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen als Trennsystem einschließlich Grundstücksanschlussleitungen mit Anschluss des Regenwasserkanals an den öffentlichen Regenwasserkanal im Werseweg und Anschluss des Schmutzwasserkanals an den Hauptzuleitungssammler im Werseweg, wobei die Schmutzabwässer der zukünftigen Grundstücke, die direkt an der Grottkauer Straße liegen, in den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Grottkauer Straße eingeleitet werden

nach Maßgabe der beigefügten Ausführungsplanung.

2. Ferner umfasst die Erschließung

- die Herstellung und Beleuchtung der Rad- und Fußwegeverbindung zur Straße Werseweg,
- die Herstellung des neuen bzw. Verbreiterung des vorhandenen Gehweges an der Grottkauer Straße,
- einen Deckenüberzug an der Grottkauer Straße im Bereich der neuen Anschlussleitung,
- die Anbindung der im Bebauungsplan Nr. 55.1 „Grottkauer Straße/Werseweg“ ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche an die Grottkauer Straße und
- die Herstellung der im Bebauungsplan Nr. 55.1 „Grottkauer Straße/Werseweg“ festgesetzten öffentlichen Grünfläche

nach Maßgabe der beigefügten Ausführungsplanung.

3. Die von der Erschließungsträgerin auszubauenden Erschließungsanlagen sind dem Erläuterungsbericht zur Erschließungsplanung vom Ingenieurbüro J. Kemmesies GmbH vom 03.03.2009 einschließlich der Anlagen und Zeichnungen (beigefügt als Anlage 2) zu entnehmen. Der Grundstücksübereignungsvertrag zur Übertragung der Erschließungsanlagen einschließlich der öffentlichen Grünfläche wurde vor Unterzeichnung dieses Vertrages mit der Stadt geschlossen.

### § 3

#### **Planung und Bau der Erschließungsanlagen**

1. Mit der Planung (einschließlich Ausführungsplanung zum Endausbau), Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt die Erschließungsträgerin ein leistungsfähiges Unternehmen.
2. Die Erschließungsträgerin hat die im Bereich der öffentlichen Grünfläche und Straßenverkehrsfläche vorhandenen Bodenverunreinigungen unter gutachterlicher Aufsicht und nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreis Warendorf – Amt für Umweltschutz - unter Beachtung der boden- und wasserrechtlichen Belange zu sanieren. Der Abriss und der Rückbau der oberirdischen und unterirdischen Anlageteile sowie die Festlegung des Entsorgungsweges hat unter gutachterlicher Aufsicht nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreis Warendorf – Amt für Umweltschutz – zu erfolgen.
3. Die Entwässerungsanlagen (§ 2 Ziffer 1) sind in Ausstattung und Qualität so auszuführen, wie dies den anerkannten Regeln der Technik und der werkgerechten Ausführung entspricht. Sofern mehrere Grundstücke über eine Hausanschlussleitung entwässern, sind jeweils Kontrollschächte zu setzen und die Kanalleitungen auf den übrigen privaten Grundstücken sind durch die Eintragung von Baulasten und Grunddienstbarkeiten abzusichern. Die Ausführungspläne einschließlich der hydraulischen Berechnungen sind Bestandteil dieses Erschließungsvertrages und sind als Anlage 2 beigefügt.
4. Die Planung und der Ausbau der Straße haben auf Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, Ausgabe 2006, zu erfolgen. Der Ausführungsplan ist Bestandteil dieses Erschließungsvertrages und ist ebenfalls als Anlage 2 beigefügt. Auf die Regelung zu § 5 Ziffer 2 wird verwiesen.
5. Der Ausführungsplan für die Herstellung der öffentlichen Grünflächen ist Bestandteil dieses Erschließungsvertrages und ist als Anlage 3 beigefügt.
6. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausführen zu lassen. Bei der Vergabe hat sie ausreichende Gewährleistungsbürgschaften zu vereinbaren. Die Vergabe kann öffentlich oder an einen mit der Stadt abgestimmten Bieterkreis erfolgen. Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Der Zustimmung der Stadt bedürfen die Leistungsverzeichnisse – vor deren Ausgabe – und die Auftragserteilung. Die Zustimmung zum vorgeschlagenen Bieterkreis, Leistungsverzeichnis oder zur beabsichtigten Auftragserteilung darf nur verweigert werden, wenn Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit oder mangelnde technische Leistungsfähigkeit vorliegen. Die Erschließungsträgerin hat der Stadt die Ausschreibungsergebnisse nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.
7. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten werden durch die Erschließungsträgerin auf ihre Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der Stadt abzustimmen. Die Straßenfläche, die Gehwegfläche an der Grottkauer Straße, die Flächen der öffentlichen Grünanlagen sowie die Fläche der Fuß- und Radwegeverbindung zum Werseweg werden jeweils als separates Flurstück vermessen. Für die Fortschreibung des digitalen Straßen- und Kanalnetzes sind die Daten in einer von der Stadt vorzugebenden Form zu liefern. Hinsichtlich der Form der zu übergebenden Daten wird auf § 8 Ziffer 1 verwiesen.

## § 4

### Baudurchführung

1. Die Erschließungsträgerin hat durch Abstimmung und Koordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telekommunikation- und Antennenanschluss, Strom-, Gas-, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.
2. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger. Die Kosten hierfür trägt die Erschließungsträgerin. Für die Beleuchtung des Erschließungsvertragsgebietes wurde mit Schreiben vom 04.11.2008 von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ein Angebot unterbreitet. Dieses Angebot ist als Anlage 4 beigelegt. Die Erschließungsträgerin und die Stadt sind sich einig, dass die Beleuchtung auf dieser Grundlage erfolgt.
3. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
4. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
5. Die Erschließungsträgerin hat im begründeten Einzelfall auf Aufforderung der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Aufforderung darf nur dann erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Baustoffe, Bauteile usw. nicht den Regelungen dieses Vertrages entsprechen. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden angemessenen Frist zu entfernen.
6. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch die Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen.
7. Die Erschließungsträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen.
8. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen (§ 2 Ziffer 1) und die vorgesehene Straße als Baustraße herzustellen. Die Hochbaumaßnahmen an den sich direkt an der Grottkauer Straße befindenden Grundstücken können in Abstimmung mit der Stadt begonnen werden, sobald deren Erschließung gesichert ist.
9. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

## § 5

### Fertigstellung der Anlagen

1. Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.
2. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, innerhalb eines Monats nach wirksam werden dieses Vertrages den Abbruchantrag für das im Erschließungsvertragsgebiet befindliche Gebäude zu stellen. Innerhalb von 2 Monaten nach Erteilung der Abbruchgenehmigung ist das Gebäude abzubrechen und das Grundstück im Bereich der Erschließungsanlage von der Altlast zu befreien. Das Verfahren zur Entsorgung der Altlast und der zeitliche Ablauf der Beseitigung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Kreises Warendorf als Untere Bodenschutzbehörde. Die Entwässerung ist in Abstimmung mit den Versorgungsträgern innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beseitigung der Altlast innerhalb der Fläche der Erschließungsanlage fertig zu stellen. Die Straße ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen als Baustraße herzustellen.  
Im Übrigen ist mit der endgültigen Herstellung der gesamten Erschließungsanlagen in Abstimmung mit der Stadt zu beginnen, wenn ein Fertigstellungsgrad der Hochbaumaßnahmen von 80 % im Erschließungsgebiet erreicht ist – spätestens aber 3 Jahre nach Herstellung der Entwässerungsanlagen. Der Endausbau ist so dann unverzüglich durchzuführen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes können die Vertragsparteien nachträglich andere Fertigstellungsfristen vereinbaren. Der Ausführungsplan wurde bereits vor Abschluss des Vertrages dem zuständigen Gremium der Stadt zur Zustimmung vorgelegt. Dieser Ausführungsplan wird den künftigen Erwerbern der Baugrundstücke mit den Grundstückskaufverträgen bekannt gegeben. Die öffentlichen Grünflächen sind mit der Herstellung der Baustraße herzustellen.
3. Der Gehweg an der Grottkauer Straße muss während der gesamten Bauzeit begehbar und verkehrssicher sein. Der Endausbau des Gehweges erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Bebauung der sich direkt an der Grottkauer Straße befindenden Baugrundstücke, spätestens aber mit dem Endausbau der Straße nach Ziffer 2.
4. Erfüllt die Erschließungsträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Erschließungsträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Erschließungsträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

## § 6

### Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Erschließungsträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Erschließungsträgerin haftet bis zur Übernahme der Anlagen nach § 8 durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Erschließungsträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## § 7

### Gewährleistung und Abnahme

1. Die Erschließungsträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages und der Baukunst sowie den anerkannten Regeln der Vegetationstechnik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Erschließungsträgerin haftet für die Gewährleistung insbesondere auch dann, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen bauausführende Firmen nicht durchgesetzt werden können und die abgetretenen Gewährleistungsbürgschaften nicht auskömmlich sind.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB und den einschlägigen Normen des Landschaftsbaus. Die Frist für die Gewährleistung wird auf fünf Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der einzelnen mängelfreien Erschließungsanlagen durch die Stadt. Die Abnahme der öffentlichen Grünanlage erfolgt zeitgleich mit der Abnahme des Endausbaus.
3. Die Erschließungsträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Bei der Straße wird die fertig gestellte und endausgebaute Straße abgenommen. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Erschließungsträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Erschließungsträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Erschließungsträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 200,00 € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Erschließungsträgerin beim Abnahmetermin nicht erscheint.
4. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Erschließungsträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Bei Unfallgefahr ist der Bereich sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

## § 8

### Übernahme der öffentlichen Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen einschließlich der Grünfläche übernimmt die Stadt diese in ihre Bau- und Unterhaltungslast wenn die Stadt Eigentümerin dieser Flächen geworden ist und die Erschließungsträgerin vorher
  - a) durch eine Bescheinigung des Kreises Warendorf als Untere Bodenschutzbehörde nachgewiesen hat, dass die Fläche der Erschließungsanlage einschließlich der Grünfläche vollständig altlastenfrei ist und dass diese Fläche aus dem Altlastenkataster des Kreises Warendorf ausgetragen wurde bzw. im Altlastenkataster entsprechend gekennzeichnet wurde,
  - b) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,
  - c) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
  - d) einen Bestandsplan (Maßstab 1 : 500) sowie einen Längsschnitt (Maßstab mindestens 1 : 500) in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) über die Entwässerungseinrichtung einschließlich Straßenentwässerung und Hausanschlussstutzen bis zur Grundstücksgrenze übergeben hat,
  - e) Nachweise erbracht hat über die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch Befilmung (Videoband, VHS-System, 180 Minuten, Haltungsprotokolle von der Befilmung). Die Kanalschächte sind im dreidimensionalen Gauß-Krüger-System einzumessen. Die bestehenden Anschlusskanalhaltungen sind für die vermessungstechnische Einpassung ebenfalls vermessungstechnisch zu erfassen. Der Stadt sind die Kanalstammdaten gemäß der Schnittstellenbeschreibung KANSCH 4.0 (für Schächte) und der KANHAL 4.0 (für Haltungen) und für die TV-Daten in der Schnittstellenbeschreibung TV-KANDIS 3.0 auf einem Datenträger zu übergeben. Der Nachweis der Dichtheit der Kanalisation ist vorzulegen.
  - f) den Nachweis über die ausreichende und gleichmäßige Verdichtung im Rohrgraben und im Bereich des Straßenkörpers aufgrund der Durchführung dynamischer Lastplattendruckversuche erbracht hat,
  - g) einen Bestandslageplan der fertig gestellten und endausgebauten Straße einschließlich Rad- und Fußwegeverbindung und Gehweg an der Grottkauer Straße in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat. Die Straßeneinläufe, Schachtdeckel, Beleuchtungskörper etc. sind dreidimensional im Gauß-Krüger-System vermessungstechnisch zu erfassen. Der Lageplan ist im Maßstab 1:500 zu wählen und
  - h) die öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, durch Grunddienstbarkeiten und Baulast zugunsten der Stadt gesichert hat.
2. Die nach Ziffer 1 vorgelegten Unterlagen, Dateien und Pläne werden Eigentum der Stadt.

3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen einschließlich der öffentlichen Grünfläche in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
4. Die Widmung der Straße erfolgt nach endgültiger Übernahme nach Ziffer 3.

## § 9

### Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von **338.000,00 €** (in Worten: dreihundertachtunddreißigtausend Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens. Die Erschließungsträgerin verpflichtet sich, drei Monate nach Abschluss des Erschließungsvertrages die Bürgschaft der Stadt zu übergeben.
2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Erschließungsträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Erschließungsträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
3. Bei mangelfreier Abnahme einzelner abnahmefähiger Teilleistungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben. Die Stadt verpflichtet sich zur Abnahme von abnahmefähigen Teilleistungen. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (brutto) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Erschließungsträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Erschließungsträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Erschließungsträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.
4. Die Bürgschaften sind auf den Vordrucken der Stadt auszustellen.

## § 10

### Abrechnung der vertraglichen Leistungen

1. Über die Höhe der Herstellungskosten und die der Erschließungsträgerin entstandenen Planungskosten ist der Stadt in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Stadt.
2. Reicht die Erschließungsträgerin eine prüffähige Rechnung nicht ein, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die Erschließungsträgerin die Rechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Stadt die Rechnung auf Kosten der Erschließungsträgerin aufstellen.

3. Die Erschließungsträgerin gliedert die Schlussrechnungen so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
- Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
  - Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich Grundstücksanschlüssen
  - Fahrbahnen
  - Parkflächen
  - Gehwege
  - Straßenbegleitgrün
  - Straßenentwässerung (Einläufe usw.)
  - Fuß- und Radwegeverbindungen
  - Planung und Bauleitung
  - Vermessung und Schlussvermessung
  - öffentliche Grünfläche.

## **§ 11**

### **Kanalanschlussbeiträge**

Kanalanschlussbeiträge werden für das Erschließungsvertragsgebiet nicht mehr erhoben.

## **§ 12**

### **Kostentragung**

1. Die Erschließungsträgerin trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.
2. Sofern der Stadt ein Aufwand für die Verschaffung des Eigentums an den öffentlichen Flächen entsteht, wird dieser von der Erschließungsträgerin innerhalb eines Monats nach Aufforderung erstattet.

## **§ 13**

### **Bestandteile des Vertrages**

Bestandteile des Vertrages sind

- der Lageplan mit den Grenzen des Erschließungsgebietes (Anlage 1),
- der Erläuterungsbericht zur Erschließungsplanung vom Ingenieurbüro J. Kemmesies GmbH vom 03.03.2009 einschließlich der Anlagen und Zeichnungen (Anlage 2),
- der Ausführungsplan für die Herstellung der öffentlichen Grünflächen (Anlage 3),
- das Angebot der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG vom 04.11.2008 (Anlage 4).

## § 14

### Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Erschließungsträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## § 15

### Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Erschließungsträgerin der Stadt die Bürgschaft nach § 9 Ziffer 1 übergeben hat und wenn die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 55.1 „Grottkauer Straße / Werseweg“ in Kraft tritt.

Beckum, den \_\_.\_\_.2009

### Erschließungsträgerin

---

(Matthias Steinhaus)  
Geschäftsführer

Beckum, den \_\_.\_\_.2009

### Stadt Beckum

---

(Dr. Karl-Uwe Strothmann)  
Bürgermeister

Im Auftrag:

---

(Brigitte Janz)  
Stadtverwaltungsdirektorin